



Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern (LJF M-V)

Übersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe der Landesjugendfeuerwehr M-V
- § 6 Die Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr
- § 7 Der Verbandsausschuss der Landesjugendfeuerwehr (VBA)
- § 8 Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr
- § 9 Der/Die Landesjugendfeuerwehrwart/in
- § 10 Das Landesjugendforum
- § 11 Verwaltung
- § 12 Wahlen
- § 13 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzung
- § 14 Auflösung
- § 15 Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband M-V e.V.
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben sich zur „Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zusammengeschlossen.
- 1.2. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern hat ihren Sitz an der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Schwerin.
- 1.3. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommerns, die sich zu dem sozialen und demokratischen Engagement der Feuerwehren bekennt und an Ihrer Verwirklichung mitwirkt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern will:
 - die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen,
 - den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen,
 - zum gegenseitigen Verständnis aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
- 2.2. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern fordert:
 - von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 2.3. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern hat den Zweck, die in ihr Vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, durch:
 - Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
 - Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
 - Schulung und Ausbildung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Landes
 - Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen
 - Hilfe bei der Beantragung von Zuwendungen aus den Jugendplänen
 - Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
 - Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren
 - Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen
 - Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit
 - Maßnahmen und Angebot zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen

- 2.4. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Anerkennung des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ebenfalls anerkannt.
- 2.7. Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell einseitig festlegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern sind die Jugendfeuerwehren der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- 3.2. Ehrenmitglieder der Landesjugendfeuerwehr M-V, die von der Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr bestätigt wurden.
- 3.3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:
 - Annahme einer vom jeweiligen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband bestätigten Jugendordnung
 - Anerkennung der Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Anerkennung der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband
 - Bildung eines Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - Förderung demokratischer Strukturen bei den Mitgliedern

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört werden,
 - über die Arbeit der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern informiert zu werden.

4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an den Tagungen und an der Delegiertenversammlung teilzunehmen,
- den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und dem Vorstand der Landesjugendfeuerwehr zu gewährleisten,
- die von ihnen geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

§ 5 Organe der Landesjugendfeuerwehr M-V

- 5.1 die Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr,
- 5.2 der Verbandsausschuss (VBA) der Landesjugendfeuerwehr,
- 5.3 der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr,
- 5.4 das Landesjugendforum
- 5.5. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr bzw. einer Feuerwehr aus Mecklenburg-Vorpommern ist.
- 5.6. Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr

6.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Landesjugendfeuerwehr M-V. Sie tritt alle zwei Jahre oder wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder beantragen unter dem Vorsitz des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr zusammen.

6.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den gewählten Delegierten der Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände und
2. den Mitgliedern des Verbandsausschusses der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern.

Ständige Beisitzer mit beratender Stimme sind:

- die Vertreter- /innen der Fachbereiche,
- der / die Schriftführer- /in,
- der / die Betreuer- /in des Landesjugendforums,
- der / die Koordinator- /in des LFV.

6.3. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Ein Delegierter oder eine Delegierte für je angefangene 100 Kameraden der Jugendfeuerwehr. Hiervon müssen mindestens 50% unter 27 Jahre alt sein. Mindestens ein Delegierter oder eine Delegierte soll Jugendsprecher- /in einer Jugendfeuerwehr oder des Kreis-/Stadtjugendforums sein.

6.4. Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mit der Einladung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des LFV M-V e.V. einzureichen.

- 6.5 Die Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies ist auf der Einladung zur Delegiertenversammlung zu vermerken.
- 6.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Personen oder Änderungsvorschlägen zur Landesjugendordnung, so ist zu deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 6.7. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Schriftführer- /in und dem / der Landesjugendfeuerwehrwart- /in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Organmitgliedern innerhalb von einem Monat per Post oder elektronischen Medien zuzusenden.
- 6.8. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- Wahl der Landesjugendleitung,
 - Wahl der Delegierten für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag,
 - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Revisoren des LFV M-V e.V.,
 - Entlastung des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr,
 - Verabschiedung der Haushaltsansätze für die Dauer von zwei Jahren,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 7 Der Verbandsausschuss der Landesjugendfeuerwehr (VBA)

- 7.1. Der Verbandsausschuss der Landesjugendfeuerwehr besteht aus:
1. dem Vorstand der Landesjugendfeuerwehr,
 2. den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten- /innen und
 3. dem / der Landesjugendsprecher- /in bzw. einem seiner Vertreter

Ständige Beisitzer mit beratender Stimme sind:

- der / die Schriftführer- /in,
- der / die Betreuer- /in des Landesjugendforums,
- der / die Koordinator- /in des LFV,
- die Vertreter- /innen der Fachbereiche.

- 7.2. Der Verbandsausschuss der Landesjugendfeuerwehr wird von dem / der Landesjugendfeuerwehrwart- / in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn das mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses der Landesjugendfeuerwehr verlangen, einberufen.

- 7.3. Der Verbandsausschuss der Landesjugendfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.
- 7.5. Über die Sitzung des Verbandsausschusses der Landesjugendfeuerwehr ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Schriftführer- /in und von dem Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den VBA-Mitgliedern sowie dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. innerhalb von einem Monat nach jeder Tagung per Post oder elektronischen Medien zuzusenden.
- 7.6. Die Aufgaben des Verbandsausschusses der Landesjugendfeuerwehr sind:
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - Schaffung konstruktiver Lösungswege bei anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihren Jugendlichen,
 - Verteilung und Kontrolle der Arbeitsaufgaben des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen,
 - fachliche Beratung des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr,
 - Zuarbeit der Fachgruppen und dem Vorstand der Landesjugendfeuerwehr,
 - Wahl der Delegierten für den Landesjugendring und anderer Gremien auf Landesebene,
 - Berufung/Abberufung von Vertretern- /innen der Fachgruppen der Landesjugendfeuerwehr,
 - Berufung eines / einer Schriftführers- / in.

§ 8 Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr

- 8.1. Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr besteht aus:
1. dem / der Landesjugendfeuerwehrwart- /in,
 2. dem / der 1. stellv. Landesjugendfeuerwehrwart- /in,
 3. dem / der 2. stellv. Landesjugendfeuerwehrwart- /in
- 8.2. Ständige Beisitzer mit Stimmrecht sind:
- der / die Landesjugendsprecher- /in bzw. einer seiner Vertreter,
 - die berufenen Vertreter- /innen der Fachbereiche,
 - der / die Schriftführer- /in.
- 8.3. Ständige Beisitzer mit beratender Stimme sind:
- der / die Betreuer- /in des Landesjugendforums,
 - der / die Koordinator- /in des LFV.

- 8.4. Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.
- 8.5. Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 8.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.7. Die Aufgaben des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr:
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses der Landesjugendfeuerwehr, sowie Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht andere Organe zuständig sind,
 - Zuarbeit der laufenden Verwaltungsarbeiten zur Landesjugendfeuerwehr in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V.,
 - Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Gremien,
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern,
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und landesweiter Veranstaltungen,
 - Wahl der Delegierten zum Deutschen Jugendfeuerwehrtag
- 8.8. Über die Sitzung des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom dem / der Landesjugendfeuerwehrwart- / in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Leitungsmitgliedern innerhalb von einem Monat nach jeder Tagung per Post oder elektronischen Medien zuzusenden.

§ 9 Der / Die Landesjugendfeuerwehrwart /in

- 9.1. Der / die Landesjugendfeuerwehrwart- /in, im Verhinderungsfall einer seiner / ihrer Stellvertreter- /in, vertritt die Belange der Landesjugendfeuerwehr M-V im Auftrage und nach Abstimmung mit dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V.

§ 10 Das Landesjugendforum

- 10.1. Das Landesjugendforum ist die, nach demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der Landesjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen in der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vertritt.

- 10.2. Die Mitglieder des Jugendforums müssen Mitglied in einer Jugendfeuerwehr der Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände sein.
- 10.3. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören.
- 10.4. Der / die Landesjugendsprecher /in (im Verhinderungsfall seine / ihre Stellvertreter / innen) ist Vertreter für das Jugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 10.5. Der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr kann dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
- 10.6. Das Jugendforum wird vom Vorstand der Landesjugendfeuerwehr begleitet und koordiniert.
- 10.7. Das Landesjugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verwaltung

- 11.1. Die Geschäfte der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern werden ehrenamtlich mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. geführt.
- 11.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Landesjugendfeuerwehr werden über Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Beihilfen aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgebracht.
- 11.3. Die Kassenverwaltung ist der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu übertragen. Sie ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 11.4. Die Kassenprüfung erfolgt von den Kassenprüfern des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. jährlich.
- 11.5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand der Landesjugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Vorstand des LFV unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen.
- 11.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.7. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Wahlen

- 12.1. Die Wahlen werden in einer Wahlordnung der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

§ 13 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzung

- 13.1. Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:
- Amtsniederlegung,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - Verlust der Mitgliedschaft in einer Feuerwehr,
 - durch aussprechen des Misstrauens durch das Gremium, welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei Pflichtverletzung.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Die Landesjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesjugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Landesjugendfeuerwehr in die Hände des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband M-V e.V.

- 15.1. Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. betreut und fördert die Landesjugendfeuerwehr.
- 15.2. Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann den Landesjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 15.3. Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an Organversammlungen der Landesjugendfeuerwehr teilnehmen. Das vom Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. benannte Vorstandsmitglied für die Landesjugendfeuerwehr M-V hat mit beratender Stimme Sitz im Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- 15.4. Alle Termine sind als Jahresplanung mit dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abzustimmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1. Die Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr M-V ist durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu bestätigen.
- 16.2. Diese Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr am 01. Juli 2017 in Malchow beschlossen.
- 16.3. Diese Jugendordnung wurde am 21. Oktober 2017 durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Wismar bestätigt. Damit tritt die vorherige Jugendordnung außer Kraft.

Schwerin, 01. Juli 2017

Schwerin, 21. Oktober 2017

Für die Delegiertenversammlung
der Landesjugendfeuerwehr
Mecklenburg-Vorpommern

Für die Delegiertenversammlung
des Landesfeuerwehrverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesjugendfeuerwehrwart

Hannes Möller
Vorsitzender